

Das Schutzstufenkonzept der neuen GefStoffV

Dr. Anke Kahl-Mentschel

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund

Kurzfassung

Das Schutzstufenkonzept ist ein Katalog von Schutzmaßnahmen.

Die §§ 8 bis 11 GefStoffV weisen diese additiv anzuwendenden Schutzmaßnahmen aus, wobei jeder Paragraph einer Schutzstufe entspricht. Eine Schutzstufe

- berücksichtigt das Gefahrenpotential des Gefahrstoffes für die Gesundheit,
- beinhaltet ein Maßnahmenpaket für das sichere Arbeiten mit Gefahrstoffen,
- beschreibt technische, organisatorische, hygienische und persönliche Schutzmaßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, die ermittelten Gefährdungen zu verhindern oder auf ein innerhalb der Schutzstufe definiertes Schutzziel zu verringern,
- umfasst zudem Ersatzlösungen und Wirksamkeitskontrolle und
- ist kein Maß für die aktuelle Gefährdung durch Einatmen oder Hautkontakt.

Die Schutzstufe 1 zeigt **Grundsätze** für die Verhütung von Gefährdungen auf, z.B. Mindeststandards der Arbeitshygiene [TRGS 500]. Die Schutzstufe 2 beschreibt **Grundmaßnahmen** zum Schutz der Beschäftigten, z.B. Ersatzlösungen bevorzugen, quellennahe Absaugung.

Die Schutzstufe 3 beinhaltet **ergänzende Schutzmaßnahmen** bei hoher Gefährdung, z.B. Ersatzlösungen nach dem Stand der Technik, Einsatz geschlossener Verfahren. Die Schutzstufe 4 fordert ergänzende Schutzmaßnahmen für krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe.

Die jeweilige Schutzstufe ergibt sich aus der Kennzeichnung des Stoffes sowie der Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend (Kategorie 1 und 2), so dass Tätigkeiten mit eingestuftem Stoffen eine Voraussetzung für die Anwendung des Schutzstufenkonzeptes sind. Das Schutzstufenkonzept berücksichtigt die chemisch-toxischen Stoffeigenschaften.

- Gefahrstoffe mit der Kennzeichnung „Xn“, „Xi“ oder „C“ sind in die Schutzstufe 2 einzuordnen. Es gelten in der Regel die Maßnahmen der **Schutzstufen 1 und 2**. Hat die Wirksamkeitsüberprüfung nicht zum Erfolg geführt (z.B. AGW ist nicht eingehalten) gelten zudem auch Maßnahmen der Schutzstufe 3. Wenn aufgrund der Arbeitsbedingungen, einer geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Art, Dauer und Ausmaß niedrigen Exposition (grundsätzlich) nur eine geringe Gefährdung besteht und die Maßnahmen nach § 8 ausreichend sind, brauchen nur die Maßnahmen der **Schutzstufe 1** festgelegt werden. Diese Maßnahmen nach § 8 müssen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.
- Gefahrstoffe mit der Kennzeichnung „T“ oder „T+“ („Totenkopf-Stoffe“) sind in die Schutzstufe 3 einzuordnen. Es sind die Maßnahmen der **Schutzstufen 1, 2 und 3** zu gewährleisten.
- Für krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe (Kategorie 1 oder 2) gilt zusätzlich die **Schutzstufe 4**. Wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) eingehalten ist oder ein verfahrens- und stoffspezifisches Kriterium (VSK) angewendet wird, sind die Maßnahmen der Schutzstufe 4 nicht mehr anzuwenden.

Die Anforderungen an die **Wirksamkeitsüberprüfung** der Schutzmaßnahmen (SOLL-IST-Vergleich) sind von der jeweiligen Schutzstufe abhängig.

- In der Schutzstufe 1 wird die regelmäßige Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen gefordert.
- In der Schutzstufe 2 wird bei Gefahrstoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert die Einhaltung der Grenzwerte (durch Arbeitsplatzmessung oder gleichwertige Beurteilungsverfahren) oder Anwendung von verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gefordert. Bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert sind geeignete Beurteilungsmethoden oder (Vergleichs-) Messungen anzuwenden.
- In der Schutzstufe 3 wird bei Gefahrstoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert die Einhaltung der Grenzwerte (durch Arbeitsplatzmessung oder gleichwertige Nachweisverfahren) oder Anwendung von verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gefordert.

- In der Schutzstufe 4 kann der Nachweis nur mittels Messung, insbesondere zur frühzeitigen Ermittlung erhöhter Exposition infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder Unfalls, erbracht werden.

Die Auswahl von Maßnahmen für besondere Gefährdungen, z.B. physikalisch-chemische (z.B. entzündlich, brandfördernd) und solche, die auf Grund bestimmter, nicht gekennzeichneteigenschaften von Gefahrstoffen (z.B. erstickend, tiefkalt) oder durch bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Feuchtarbeit) entstehen, kann nicht mit dem Schutzstufenkonzept festgelegt werden.

Maßnahmen zum Schutz vor physikalisch-chemischen Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind in der GefStoffV in einem eigenen Maßnahmenpaket beschrieben.



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

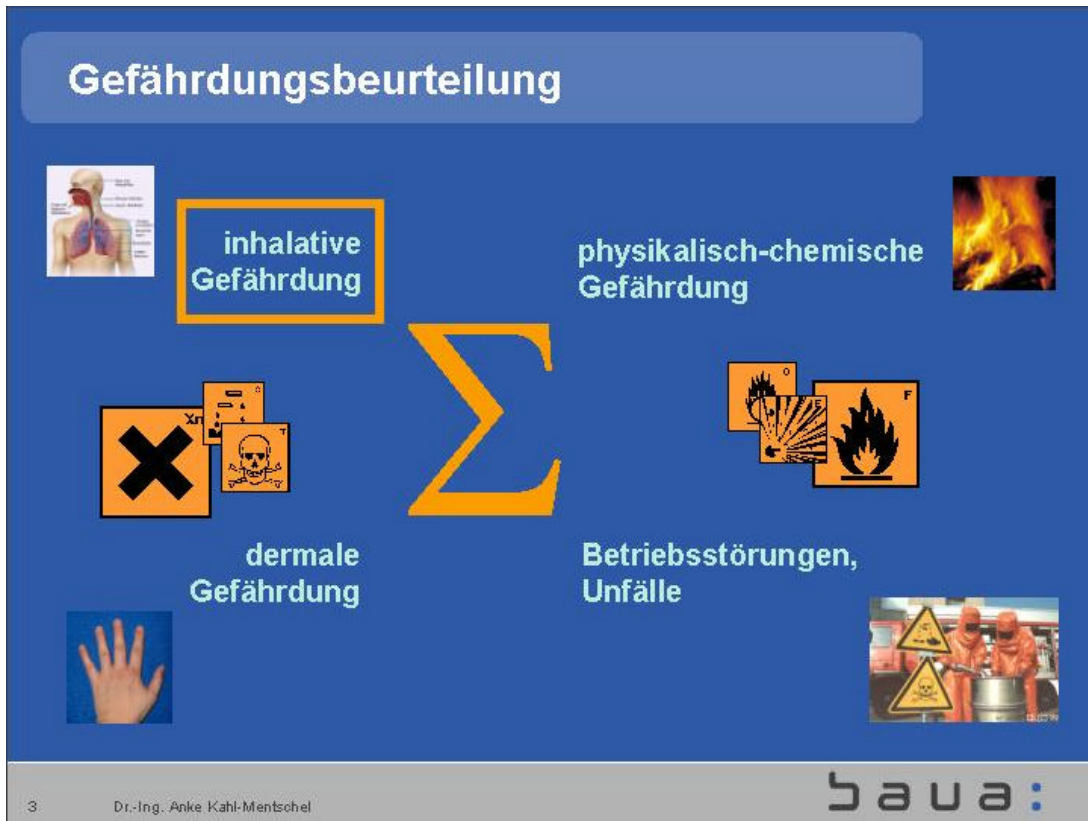
BAuA-Tagung „Neue Gefahrstoffverordnung“

Schutzstufenkonzept

Dr.-Ing. Anke Kahl-Mentschel
FB 4 „Sicherheit und Gesundheit bei chemischen und biologischen Arbeitsstoffen“ / 48 „Umgang mit Gefahrstoffen“

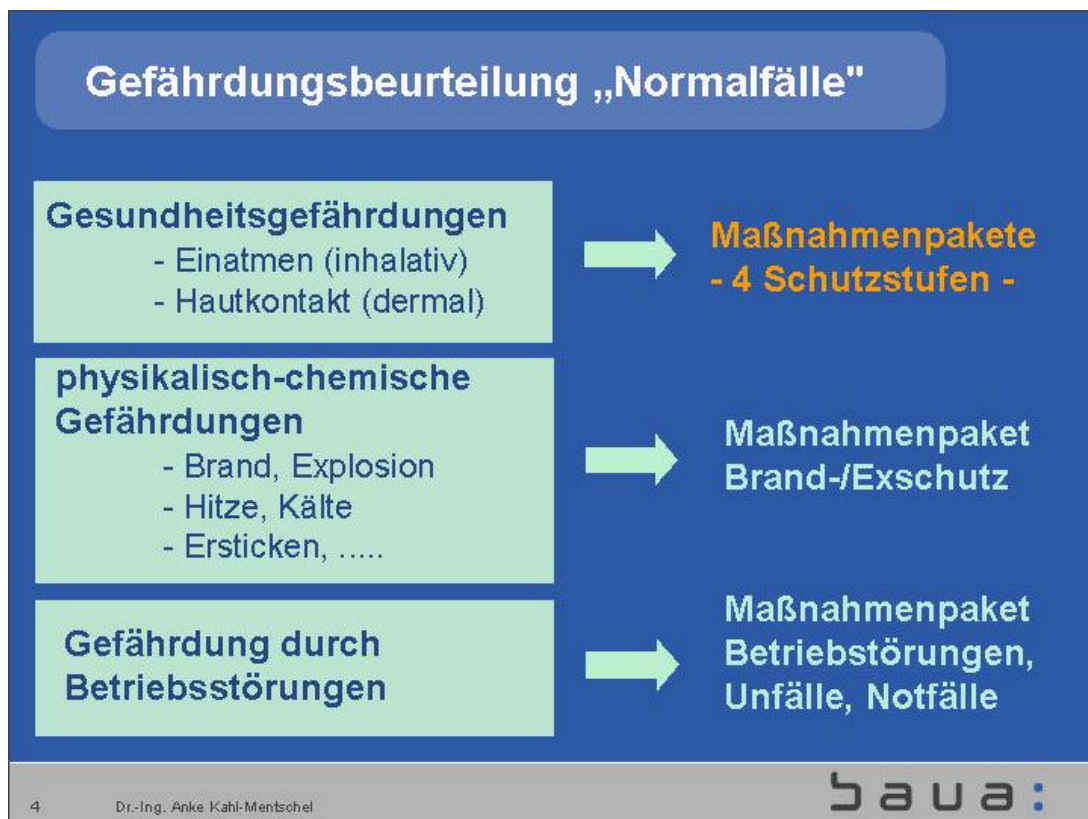
Ablauf der Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Informationen beschaffen
- ▶ Tätigkeiten mit Gefahrstoffen identifizieren
- ▶ **Schutzstufe bestimmen**
- ▶ Maßnahmen abprüfen und festlegen
- ▶ Ergebnis dokumentieren



3

Dr.-Ing. Anke Kahl-Mentschel



4

Dr.-Ing. Anke Kahl-Mentschel

Das Schutzstufenkonzept

... ist ein
vierstufiger
Maßnahmenkatalog

5

Dr.-Ing. Anke Kahl-Mentschel

b a u a :

Die Schutzstufe ...

... beschreibt die Schutzmaßnahmen,
die bei der Gefährdungsbeurteilung
zu berücksichtigen sind

... berücksichtigt das Gefahrenpotenzial
des Gefahrstoffes für die Gesundheit

... umfasst Ersatzlösungen, Technik,
Organisation, Schutzausrüstung
und Wirksamkeitskontrolle

**... ist jedoch kein Maß für die
aktuelle Gefährdung durch
Einatmen oder Hautkontakt !**

6

Dr.-Ing. Anke Kahl-Mentschel

b a u a :

